



S A T Z U N G
des Fördervereins WIP-Kunststoffe e.V.
Wissens- und Innovations-Netzwerk Polymertechnik

§ 1
NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein WIP-Kunststoffe e.V.
Wissens- und Innovations-Netzwerk Polymertechnik“,

nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist 30519 Hannover, Güntherstraße 1.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
ZWECK

(1) Zweck des Vereins ist es, Wissenschaft, Forschung und Kooperationen im Bereich Polymertechnik im Rahmen eines Netzwerkes in Niedersachsen zu fördern, die Kommunikation zwischen der Wirtschaft und der Forschung und den einzelnen Unternehmen untereinander zu verbessern, sowie alle ähnlichen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(3) Sofern sich in Verfolg des Vereinszwecks Überschüsse ergeben, sind diese zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu verwenden.

§ 3
MITGLIEDSCHAFT, UNABHÄNGIGKEIT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen. Dies tun sie insbesondere durch Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Wahlen und Abstimmungen. Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren und nach ihren Möglichkeiten zu fördern.

§ 6 BEITRÄGE

- (1) Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert. Soll ein solcher Beschluss gefasst werden, so ist dies als eigener Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, Zahlungsfristen und -modalitäten geregelt.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod
 2. durch Erlöschen der juristischen Person
 3. durch Austritt
 4. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen. Gegen den Beschluss findet die Beschwerde statt. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied in jedem Falle schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines Mitglieds liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ansehen des Vereins schwer schädigt oder Tatsachen bekannt werden, die der Aufnahme des Mitglieds in den Verein entgegengestanden hätten, oder das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag vier Monate im Rückstand und schriftlich unter Fristsetzung zur Beitragszahlung aufgefordert worden ist.
- (5) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle satzungsgemäßen Rechte des Mitglieds. Seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben unberührt.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse der Vereinsorgane werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache der Mitglieder. Sie beschließt über die Belange des Vereins, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Genehmigung der Jahresrechnung
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl des Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
6. die Auflösung des Vereins
7. die Wahl der Rechnungsprüfer

- (2) Jedes Jahr ist im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung weiterer Mitgliederversammlungen beschließen. Er hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt. Er hat ferner eine Mitgliederversammlung einzuberufen innerhalb von drei Monaten nach Beschwerde eines Mitglieds über dessen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt am Tage der Absendung der Einladung an die jeweils zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder.

§ 11 VERSAMMLUNGSLEITUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Vor Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine natürliche Person, die nicht bei der Wahl selbst kandidiert, als Versammlungsleiter.

§ 12 ABSTIMMUNGEN

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
Kann ein Mitglied an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, steht es ihm frei, sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben.

§ 13 WAHLEN

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Gewählt ist derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Sollte bei einer Wahl keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erringen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge für eine Satzungsänderung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Aus der Mitgliederversammlung können Änderungsanträge zu den mit der Einladung versandten Satzungsänderungsanträgen gestellt werden.

§ 15 AUSSCHLUSS VOM STIMMRECHT

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 16 VORSTANDSMITGLIEDER

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. weiteren Vorstandsmitgliedern

§ 17 VERTRETUNGSMACHT

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils gemeinsam vertreten.

§ 18 WAHL, AMTSZEIT

- (1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Wahl ist auf Antrag geheim.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, endet zugleich sein Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der Restvorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Die kommissarischen Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder. Ihre Amtszeit erlischt mit der des ordentlichen Vorstandes.

§ 19 GESCHÄFTSFÜHRUNG, PERSONAL

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist dabei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und weiteres Personal zur Bewältigung der Verwaltungsaufgaben nach Zustimmung der Mitgliederversammlung gegen Entgelt einzustellen. Diese unterliegen bei ihrer Tätigkeit den in Absatz 1 Satz 3 normierten Anforderungen. Der Vorstand beschließt über die Aufgaben und Vollmachten des eingestellten Personals.

§ 20 GESCHÄFTSORDNUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 21 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Voraussetzung der Auflösung des Vereins ist, dass die Auflösung durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder 50 % der Mitglieder des Vereins beantragt worden ist.
- (3) Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern durch eingeschriebenen Brief mit der Einladung zur Versammlung zu übersenden. Die Frist zur Absendung der Einladung beträgt einen Monat bis zum Versammlungstermin.

- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ergeht eine erneute Einladung wie unter Absatz 3 zu einer neuen Versammlung. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 22 ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks faßt die Mitgliederversammlung gleichzeitig Beschluß über das Vereinsvermögen. Es darf nur für die Förderung des bisherigen Vereinszwecks im Sinne von § 2 dieser Satzung Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 23 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

17. März 2004